

S a t z u n g
der Stadt Hachenburg
über die Erhebung von Marktgebühren
in der Stadt Hachenburg
vom 13. Juni 2013

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Stadt Hachenburg bei Märkten, mit Ausnahme von Floh- und Trödelmärkten, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Bei Floh- und Trödelmärkten wird mit dem Veranstalter ein Vertrag über Art und Umfang der Nutzung sowie über ein pauschales Entgelt geschlossen.

§ 2
Gegenstand und Gebührenpflicht

Gegenstand der Gebührenpflicht ist die Gestattung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen, die die Stadt Hachenburg den Marktbesickern zur Verfügung stellt. Wasser- und Stromkosten sind in den Gebühren bereits enthalten.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer bei einem Markt die öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Hachenburg zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken benutzt (Marktbesickere).

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen:

a) Wochenmärkte oder sonstige marktähnliche Veranstaltungen, soweit die Stadt Hachenburg Veranstalter ist

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Für Verkaufsstände aller Art
(mit Ausnahme der Imbiss- und Ausschankbetriebe)
je lfd. Meter und Markttag | 0,80 Euro |
| 2. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe
je lfd. Meter und Markttag | 8,00 Euro |

b) Katharinenmarkt

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Für Verkaufsstände aller Art
(mit Ausnahme der Imbiss- und Ausschankbetriebe)
je lfd. Meter | 12,00 Euro |
| 2. Für gewerbliche Imbiss- und Ausschankbetriebe
je lfd. Meter | 40,00 Euro |
| 3. Für sonstige Imbiss- und Ausschankstände
je lfd. Meter | 12,00 Euro |
| 4. Für das Aufstellen von Vergnügungseinrichtungen | |
| a) Karusselle (auch Kinderkarusselle) pauschal | 100,00 Euro |
| b) Kinderfahrgeschäfte/Autoscooter pauschal | 160,00 Euro |
| c) Schießhallen pauschal | 100,00 Euro |
| d) Großverlosung je Tag | 100,00 Euro |
| e) Kleinverlosung je Tag | 40,00 Euro |
| 5. In jedem Falle ist eine Mindestgebühr je Verkaufsstand/Stellplatz von
15,00 Euro zu entrichten. | |

§ 5

Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Standgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
Im Gebührenbescheid wird ein Fälligkeitstermin festgesetzt. Sind die angeforderten Marktgebühren bis zu diesem Termin nicht entrichtet, verfällt ein Anspruch des Marktbeschickers auf den Standplatz. Der Platz kann dann an einen anderen Bewerber vergeben werden.
2. Am Markttag können freie Standplätze kurzfristig vergeben werden. Die Gebühren hierfür sind sofort an die mit der Einziehung beauftragten Personen zu entrichten. Wer die Zahlung verweigert, kann am Markt nicht teilnehmen. Über die Zahlung der Marktgebühr wird eine Quittung ausgestellt. Sie ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Personen vorzulegen.
3. Die vollen Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Marktbeschicker vor Beendigung des Marktes seinen Standplatz aufgibt oder vom Marktplatz verwiesen wird.

§ 6

Gebührenbefreiung

Standgebühren können erlassen werden:

1. Für nicht gewerbsmäßige Verkaufsstände (keine Essens- und Ausschankstände) von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums oder die Berufsertüchtigung ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Für Inhaber von Standplätzen, die am Katharinenmarkt durch Musik oder Aufführungen einen eigenen Beitrag zur Unterhaltung leisten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Hachenburg vom 08. Juli 1998, zuletzt geändert am 13.12.2000, außer Kraft.

Hachenburg, 13. Juni 2013

Klößner
Stadtbürgermeister